

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1963	Nummer 8
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	3. 1. 1963	RdErl. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 29. 5. 1962; hier: 2. Berichtigung	72
203207	18. 12. 1962	RdErl. d. Finanzministers Kürzung der Trennungsschädigung	72
203207	18. 12. 1962	RdErl. d. Finanzministers Auslagen für die Beschaffung von Fenstervorhängen (Nummer 16 Abs. 2 Buchstabe g DVOzUKG) . .	72
2131	9. 1. 1963	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus der Feuerschutzsteuer	73
71112	10. 1. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Sprengstofflaubnisverordnung	73
71242	19. 12. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zulassung von Soldaten der Bundeswehr zur handwerklichen Gesellenprüfung; hier: Anerkennung der Ausbildung und Verwendung von Soldaten auf Zeit in der Elektrotechnik	73

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident und Staatskanzlei	
Personalveränderungen	74
Innenminister	
8. 1. 1963 Bek. — Anmeldung eines vitaminisierten Lebensmittels; hier: „B-Traubenzucker“ der Firma Beckerwerk, Nahrungsmittelfabrik, Fulda, Postfach 166	74
10. 1. 1963 Bek. — Öffentliche Sammlungen	74
Personalveränderungen	74
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
7. 1. 1963 Bekanntmachung über die öffentliche Bestellung sowie die Wiederbestellung von Wirtschaftsprüfern, die öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern	75
Personalveränderungen	75
Arbeits- und Sozialminister	
3. 1. 1963 RdErl. — Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg	75
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Personalveränderungen	75
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 1 v. 7. 1. 1963	76
Nr. 2 v. 8. 1. 1963	76

I.

203012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Lehramt an Höheren Schulen vom 29. 5. 1962;
hier: 2. Berichtigung**

 RdErl. d. Kultusministers v. 3. 1. 1963 —
II E.40—13 0 Nr. 3696/II 62

1. In § 17 Abs. 5 Buchst. b) muß der Inhalt der Klammer lauten: (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) und § 5 Abs. 4).
2. In § 17 Abs. 5 Buchst. c) muß der Inhalt der Klammer lauten: (gegebenenfalls Werklehrerprüfung).
3. In § 19 Abs. 2 ist im letzten Satz das Wort „erste“ zu streichen. Der letzte Satz muß lauten: Die Aufgabe stellt auf Anforderung des Vorsitzers der Prüfer des betreffenden Faches.
4. In § 22 Abs. 1 ist im ersten Satz das Wort „erste“ zu streichen. Der erste Satz muß heißen: Der Prüfer stellt auf Anforderung des Vorsitzers des Prüfungsamtes die Aufgaben und beurteilt die Arbeiten mit einem kurzen Gutachten und einer Leistungsnote (§ 9).
5. In § 23 Abs. 1 sind im sechsten Satz die Worte „bzw. künstlerischen“ zu streichen. Der sechste Satz muß lauten: Die Prüfungszeit beträgt für jede Prüfung in einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach eine Stunde, für eine Prüfung im Beifach oder Zusatzfach 45 Minuten.
6. In § 46 Abs. 5 Buchst. d) sind der erste Relativsatz und das Komma zwischen den Worten „ist“ und „und“ zu streichen. Buchst. d) muß lauten: einem Prüfer, der nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt gewesen ist und der in der Regel Fachprüfer, im Ausnahmefall Prüfer für Pädagogik sein soll.

Ist der Studienreferendar in drei Fächern ausgebildet, so kann ein weiterer an der Ausbildung beteiligter Prüfer hinzugezogen werden.

Bezug: RdErl. vom 29. 5. 1962 — II E.40—13 0 Nr. 1771/62, Abt. Z — (ABl. KM. 1962 S. 113; MBl. NW. S. 1106 / SMBl. NW. 203012); RdErl. vom 26. 9. 1962 — II E.40—13 0 Nr. 3696/62 (1. Berichtigung) — ABl. KM. S. 206 —.

An das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster;

nachrichtlich:

an die Wissenschaftlichen Prüfungsämter
Köln Bonn Münster
Universität Alter Steinweg 36—39,
das Künstlerische Prüfungsamt
Essen-Altenessen, Stankeistraße 22.

— MBl. NW. 1963 S. 72.

203207

Kürzung der Trennungsentschädigung

 RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1962 —
B 2725 — 3856/IV/62

Mit RdErl. v. 4. 11. 1948 (MBl. NW. S. 637 / SMBl. NW. 203207) ist bestimmt worden, daß die Trennungsentschädigung einschließlich Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß nach dem ununterbrochenen Bezug von drei Jahren um ein Viertel, von vier Jahren um die Hälfte und von fünf Jahren vollständig fortfällt. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß ab 1. Januar 1963 die Trennungsentschädigung nach drei- und vierjährigem Bezug nicht mehr gekürzt wird. Erhält ein Trennungsentschädigungsempfänger eine bereits um ein Viertel oder um die Hälfte gekürzte Entschädigung, so ist sie von dem vorgenannten Zeitpunkt ab wieder in voller Höhe zu zahlen, längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Zahlung. Nach fünfjährigem Bezug ist die Zahlung der Trennungsentschädigung einzustellen. In dieser Zeit wird sich der Bedienstete in aller Regel eine Wohnung am neuen Dienstort beschaffen können. Die obersten Dienstbehörden sind befugt, in Ausnahmefällen

Trennungsentschädigung über fünf Jahre hinaus zu bewilligen, wenn die eingehende Prüfung des Einzelfalles ergibt, daß alle Möglichkeiten zur Beschaffung einer Wohnung ausgeschöpft worden sind und eine geeignete Wohnung nicht zu erhalten war.

Um die Trennungsentschädigungsempfänger in ihren Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung zu unterstützen, hat die Beschäftigungsbehörde zweimal jährlich Wohnungsanzeigen in der Tagespresse aufzugeben und hierin auf die Möglichkeit der Gewährung eines Abfindungsdarlehens nach dem RdErl. v. 18. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1434 / SMBl. NW. 203207) hinzuweisen. Eingehende Angebote sind zu prüfen und an den wohnungssuchenden Bediensteten weiterzuleiten. Lehnt der Trennungsentschädigungsempfänger eine angebotene Wohnung ab, obwohl ihm zugemutet werden kann, diese zu beziehen, ist die Zahlung der Trennungsentschädigung einzustellen. Die Kosten für die Anzeigen sind bei Titel 299 zu buchen.

Der RdErl. v. 4. 11. 1948 (SMBl. NW. 203207) wird aufgehoben. Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1963 S. 72.

203207

**Auslagen für die Beschaffung
von Fenstervorhängen
(Nummer 16 Abs. 2 Buchstabe g DVOzUKG)**

 RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1962 —
B 2720 — 652/IV/62

Nummer 3 Absätze 2 ff. des RdErl. v. 3. 8. 1959 — B 2720 — 13555-IV — (SMBl. NW. 203207) erhält unter Berücksichtigung der Erl. v. 15. 5. 1954 — B 2720 — 2707/IV — (n. v.) u. v. 6. 6. 1957 — B 2720 — 2609 IV/57 — (n. v.) nachstehende Fassung:

„Höchstsätze für Fenstervorhänge:

Die Festsetzungsstellen haben bei der Berücksichtigung der Auslagen nach Nr. 16 Abs. 2 Buchstabe g DVOzUKG die Notwendigkeit und Angemessenheit der Beschaffung von Fenstervorhängen usw. sorgfältig zu prüfen. Die erstattungsfähigen Auslagen für Fenstervorhänge werden wie folgt begrenzt:

Umzugs- kostenstufe	Höchst- betrag je Zimmer	Erstattungs- fähig ($\frac{2}{3}$ von Spalte 2)	Höchst- betrag je Neben- raum	Erstattungsfähig für Nebenräume (Küche und Bad) je Raum ($\frac{2}{3}$ von Spalte 4)
	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5
I a / I b	280	185	90	60
II	250	165	75	50
III	230	155	70	45
IV / V	210	140	60	40

Bei Zimmern mit ungewöhnlich vielen und großen Fenstern kann ein halber oder ein Raum mehr berechnet werden. Auslagen für die Neubeschaffung von Vorhängen für Küchen können bis zur Hälfte der für Zimmer festgelegten Höchstbeträge als erstattungsfähig anerkannt werden, wenn die Fensterflächen (lichte Putzweite) mindestens 2,5 qm betragen.

Bei der Berechnung der zu erstattenden Beträge ist von der Gesamtausgabe für alle Zimmer und Nebenräume auszugehen, für die neue Fenstervorhänge erforderlich waren. Dieser Gesamtsumme ist die Summe der Höchstbeträge (Spalte 2 und 4 der Tabelle) gegenüberzustellen. Der jeweils niedrigere Betrag von $\frac{2}{3}$ der Gesamtausgabe bzw. $\frac{2}{3}$ des Höchstbetrages (nach den abgerundeten Sätzen der Spalten 3 und 5 der Tabelle) ist erstattungsfähig. Zum Vergleich dürfen nur diejenigen Zimmer und Nebenräume herangezogen werden, für die tatsächlich neue Fenstervorhänge beschafft worden sind.

Fensterdekorationen bestehen in der Regel aus Stores und Übergardinen. Zusätzlich zu solchen vollständigen Fensterdekorationen können Auslagen zur Beschaffung von Sonnen- oder Sprungrollos nicht erstattet werden.

Werden an Stelle von Übergardinen nur Seiten- und Querschals beschafft, so können die Auslagen für Rollos als erstattungsfähig anerkannt werden."

Die vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, bei denen vor diesem Zeitpunkt mit dem Verladen des Umzugsgutes begonnen worden ist und die nach diesem Zeitpunkt beendet worden sind.

Nummer 2 d. RdErl. v. 3. 8. 1959 — B 2720 — 13555:IV — (SMBL. NW. 203207) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1963 S. 72.

2131

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus der Feuerschutzsteuer

RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1963 — III A 1:4 — 01—823:1:62

Mein RdErl. v. 15. 3. 1960 (MBL. NW. S. 847 / SMBL. NW. 2131) wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Absatz der Nr. 1 werden die Worte „technischen Aufsichtsbeamten“ durch „Prüfer des Technischen Überwachungsdienstes“ ersetzt.
2. Nr. 2 Buchstabe a dritter Absatz erhält folgende Fassung:
Soweit hierfür Vorschriften des „Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen“ bestehen, müssen sie diesen entsprechen mit der Maßgabe, daß aus den Normblättern DIN 14 410 und 14 530 nur folgende Typen als beihilfefähig anerkannt werden:

1. LF 8 — TSA
2. LF 8 — TS (nur Seitenbeladung)
3. LF 16
4. LF 16 — TS
5. TLF 16
6. TSF (I)
7. TS 8-8

3. Nr. 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
Die Beschaffung von Dienstkleidung und persönlicher Ausrüstung der Feuerwehren, soweit sie den in der Verwaltungsvorschrift vom 11. 3. 1959 (MBL. NW. S. 583 / SMBL. NW. 2131) gestellten Anforderungen entsprechen ... 25 v. H.

4. Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:
für die Durchführung von Leistungswettkämpfen der freiwilligen Feuerwehren je Regierungsbezirk und der Berufsfeuerwehren im Lande jährlich bis zu 750,— DM
 - b) Der zweite Absatz wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:
..., bei den Wettkämpfen der Berufsfeuerwehren von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die ausrichtende Gemeinde liegt,

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1960 (SMBL. NW. 2131)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBL. NW. 1963 S. 73.

71112

Durchführung der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 1. 1963 — III A 2 8720 — (III Nr. 1'63)

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird Absatz 2 der Nummer 1.5 des Bezugserlasses wie folgt geändert:

Bei Eisenbahnsendungen ist zur Erfüllung des § 7 notwendig, daß vom Absender die Sendung sprengstofferlaubnispflichtiger Sprengstoffe jeweils an den zum Empfang der Sendung berechtigten und namentlich bezeichneten Inhaber eines Sprengstofferlaubnisscheines gerichtet wird. Bei Stückgut- oder Waggon-sendungen würde beispielsweise der Frachtbrief an

„Herrn (Sprengstofferlaubnisscheininhaber)

in Firma "

zu adressieren sein. Die Empfänger können die Sendung im Falle ihrer Verhinderung nur durch eine Person von der Bahnstation abholen lassen, die im Besitz eines hierfür geeigneten Sprengstofferlaubnisscheines ist und die sie mit der Abholung ausdrücklich beauftragen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 7. 1962 (MBL. NW. S. 1311 / SMBL. NW. 71 112).

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Kreispolizeibehörden.

— MBL. NW. 1963 S. 73.

71242

Zulassung von Soldaten der Bundeswehr zur handwerklichen Gesellenprüfung; hier: Anerkennung der Ausbildung und Verwendung von Soldaten auf Zeit in der Elektrotechnik

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 12. 1962 — II D 1 — 22—04 — 1:63

Der Bundesminister für Verteidigung und der Deutsche Handwerkskammertag sind in Anwendung der in meinem RdErl. v. 24. 6. 1959 — MBL. NW. S. 1648 / SMBL. NW. 71 242 — bekanntgegebenen Vereinbarung vom 29. Oktober 1958 übereingekommen, daß Soldaten mit mindestens vierjähriger Verpflichtungszeit, die an einem Lehrgang der Elektrotechnik an einer Technischen Schule der Luftwaffe bzw. an einem Mechanikerlehrgang der Fernmeldeschule des Heeres mit Erfolg teilgenommen haben und eine entsprechende Verwendung in der Luftwaffe bzw. im Instandsetzungsdienst der Fernmeldetruppe nachweisen, zur Gesellenprüfung im Elektro- und Fernmelde-mechanikerhandwerk oder im Radio- und Fernseh-technikerhandwerk unter den nachstehend unter A und B genannten Bedingungen zugelassen werden sollten (vgl. Erl. des Bundesministers für Verteidigung vom 29. September 1961 — VMBL. S. 612 —, RdSchr. des Deutschen Handwerkskammertages Nr. 22 vom 20. November 1961, Anlage III'6):

A

Während der Wehrdienstzeit bei

1. abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Elektrotechnik oder Metallbearbeitung vor Eintritt in die Bundeswehr

oder

2. abgeschlossener Berufsausbildung in einem artfremden Lehrberuf oder nicht abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Elektrotechnik oder Metallbearbeitung vor Eintritt in die Bundeswehr
nach

Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch Teilnahme an fachberuflichen Arbeitsgemeinschaften des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr.

B

Nach der Wehrdienstzeit bei

fehlender Berufsausbildung vor Eintritt in die Bundeswehr

nach

Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch

- a) Teilnahme an fachberuflichen Arbeitsgemeinschaften des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr

und

- b) Fachausbildung nach §§ 4 und 5 Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685).

Für die Zulassung gilt § 35 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 HwO. Die Zulassung wird, wenn die unter A oder B genannten Bedingungen erfüllt sind, in der Regel nicht versagt werden können.

Ich bitte, die in Frage kommenden Gesellenprüfungsausschüsse zu unterrichten.

An die Handwerkskammern;

nachrichtlich:
die Regierungspräsidenten,
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1963 S. 73.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat Cl. Wildemann zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Minden.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Präsident des Verwaltungsgerichts in Köln Dr. A. Mirgen.

— MBl. NW. 1963 S. 74.

Innenminister

Anmeldung eines vitaminisierten Lebensmittels; hier: „B-Traubenzucker“ der Firma Beckerwerk, Nährmittelfabrik, Fulda, Postfach 166

Bek. d. Innenministers v. 8. 1. 1963 —
VI A 4 — 42.01.61

Mit Schreiben v. 26. November 1962 — VI g 20 a 04/18 — hat der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen die Anmeldung des Erzeugnisses „B-Traubenzucker“

der Firma Beckerwerk mit dem Vorbehalt zur Kenntnis genommen und registriert, daß Monat und Jahr der Herstellung gemäß § 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) deutlich sichtbar auf der Packung angegeben werden. Diese Angaben fehlten auf der eingesandten Musterpackung.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Chemische Untersuchungsämter —.

— MBl. NW. 1963 S. 74.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 10. 1. 1963 —
I C 3 / 24 — 10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1963, der im Benehmen mit den Veranstaltern aufgestellt worden ist, wird hiermit bekanntgemacht:

Veranstalter	Sammlungsmaßnahmen	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	Haus- und Straßensammlung	10. 2. — 20. 2. 1963
Deutsches Rotes Kreuz — Landesverbände Westfalen-Lippe und Nordrhein-Westfalen —	Haus- und Straßensammlung	4. 3. — 17. 3. 1963
Arbeiterwohlfahrt	Haus- und Straßensammlung	8. 4. — 21. 4. 1963
Deutsches Müttergenesungswerk	Haus- und Straßensammlung	6. 5. — 12. 5. 1963
Kuratorium UNTEILBARES DEUTSCHLAND	Haus- und Straßensammlung	8. 6. — 18. 6. 1963
Innere Mission	Haus- und Straßensammlung	21. 6. — 6. 7. 1963
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Haus- und Straßensammlung	22. 9. — 5. 10. 1963
Caritasverbände	Haus- und Straßensammlung	24. 11. — 7. 12. 1963

— MBl. NW. 1963 S. 74.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. H. Reuter zum Ministerialrat; Regierungsrat R. Hebenstreit zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor P. Schautes zum Regierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Oberregierungsrat Dr. O. Rückert zum Polizeidirektor b. d. KPB Hagen; Oberregierungsrat H. Winter zum Regierungsdirektor b. d. Bez.Reg. Detmold; Regierungsrat W. Brunert zum Oberregierungsrat b. d. Bez.Reg. Arnberg; Regierungsrat A. Kussow zum Oberregierungsrat b. d. Bez.Reg. Detmold; Regierungsmedizinrat

Dr. G. Vetter zum Oberregierungs- u. -medizinalrat b. d. Bez.Reg. Arnsberg; Regierungsmedizinalrätin z. A. Dr. Ch. Herrlich zur Regierungsmedizinalrätin b. d. Bez.Reg. Düsseldorf; Chemierätin z. A. Dr. D. Schweitzer zur Chemierätin beim Chem. Landesuntersuchungsamt.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsrat H. Nau, Bez.Reg. Detmold; Regierungsrat Dr. A. Prodehl, Bez.Reg. Düsseldorf.

Es sind ausgeschieden: Oberregierungsrat O. Rump, Innenministerium, wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung, Regierungsmedizinalrat Dr. W. Köhler, Bez.Reg. Düsseldorf, auf eigenen Antrag.

— MBl. NW. 1963 S. 74.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung über die öffentliche Bestellung sowie die Wiederbestellung von Wirtschaftsprüfern, die öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern vom 7. Januar 1963

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:
am 13. Dezember 1962

Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Mertens, Dortmund
Dipl.-Kfm. Dr. rer.pol. Rolf Winkler Düsseldorf

2. Als Wirtschaftsprüfer ist wiederbestellt worden:
am 2. Januar 1963

Dr. Heinrich Groll, Gronau Westfalen

3. Als vereidigte Buchprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 13. Dezember 1962

Karl-Heinz Backhaus, Duisburg
Manfred Beissel, Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Manfred Klinkert, Duisburg-Ruhrort
Helmut Mohr, Köln
Walter Weirauch, Essen
Günter Hendricks, Essen
Josef Joussen, Eschweiler/Rhld.
Dipl.-Kfm. Adalbert Lessner, Köln-Braunsfeld
Heinz Quabeck, Beuel-Küdinghoven
Helmut Schlemminger, Duisburg-Wanheimerort
Karl Schulze, Neersen
Dipl.-Kfm. Dr. Rudolf Bayer, Essen-Heisingen
Friedhelm Rentrop, Bad Godesberg-Mehlem
Dipl.-Kfm. August Hoever, Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 75.

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Regierungsdirektor M. Weinfurth zum Ministerialrat.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsbaurat Dr. M. Wolf.

Nachgeordnete Behörden:

Es sind versetzt worden: Bergrat C. von den Brincken vom Bergamt Essen 3 an das Bergamt Dinslaken; Bergrat W. Koch vom Bergamt Essen 1 an das Bergamt Essen 2; Bergrat G. Wienke vom Bergamt Essen 2 an das Bergamt Essen 1.

— MBl. NW. 1963 S. 75.

Arbeits- und Sozialminister

Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3. 1. 1963 — V A 4 — 9203.1

Registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien Hansestadt Bremen können auch im Rechnungsjahr 1963 (vom 1. 1. bis 31. 12. 1963) nach dem bisher geübten Verfahren eine jährliche Freifahrt mit der Deutschen Bundesbahn erhalten.

Die Gültigkeitsdauer auf den Gutscheinformularen „Evakuierte des Landes“ — Neue Vordruck-Nr. 600 38/1 — ist daher bis zum 31. 12. 1963 zu befristen.

Das Amt für Vertriebene und Kriegsgeschädigte, Hamburg, befindet sich ab Ende Januar 1963 in Hamburg 1, Spaldingstraße 160 (VII. Stock).

Bezug: a) RdErl. v. 19. 8. 1959 (MBl. NW. S. 2282 / SMBl. NW. 244)
b) RdErl. v. 26. 1. 1962 (MBl. NW. S. 320)
c) RdErl. v. 5. 9. 1962 (MBl. NW. S. 1606)

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände — Landesfürsorgeverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte
sowie Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 75.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor Dr. M. Czychowski zum Regierungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Forstassessor W. König zum Forstmeister im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsbaurat H. Hermanns zum Oberregierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt in Bonn; Regierungsvermessungsrat M. Klöckner zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Waldbröl; Forstmeister R. Möller zum Oberforstmeister bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungsbaurat G. Seidel zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung in Arnsberg.

Es ist verstorben: Oberregierungsvermessungsrat E. Kohl beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegen.

— MBl. NW. 1963 S. 75.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 7. 1. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	12. 12. 1962	Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfVO —)	1
77	18. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband	3
	13. 12. 1962	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 27. September 1901 — A III E 3436 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern	4
	14. 12. 1962	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau, Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid	4

— MBl. NW. 1963 S. 76.

Nr. 2 v. 8. 1. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7810	27. 12. 1962	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz	5

— MBl. NW. 1963 S. 76.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.